

>>> Entwurf <<<

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und der Erhaltung des Kulturellen Erbes (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt / Freistellung der Förderung nach AGVO)

Erl. der StK vom2016 – StK-6-57001

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes entsprechend seiner landespolitischen Schwerpunktsetzungen auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) (AGVO),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk-LHO) vom 01.02.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28.01.2013 (MBI. LSA S. 73), sowie des RdErl. des MF vom 07.08.2013 (MBI. LSA S. 453) (Zuwendungsrechtsergänzungserlass) über Ergänzende Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Ein Anspruch der Antragsstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden

- für Maßnahmen zur Förderung zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmälern (Abschnitt 2 Teil A);
- für Angebote der Musikschulen, die von besonderem Landesinteresse sind und zusätzliche finanzielle Aufwendungen des Musikschulträgers erfordern (Abschnitt 2 Teil B);
- für kulturelle und künstlerische Projekte im Rahmen der kulturpolitischen Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst, Literatur, Museen und Sammlungen, Kinder- und Jugendkultur, Traditions- und Heimatpflege, Soziokultur, Bibliotheken, Internationaler Kulturaustausch, Projekte im Rahmen von Jubiläen mit nationaler bzw. internationaler Relevanz (wie z.B. des Reformationsjubiläums im Jahre 2017 oder des Bauhausjubiläums 2019) sowie interdisziplinäre bzw. kunstgattungsübergreifende Vorhaben von herausgehobener Bedeutung, (Abschnitt 2 Teil C);
- zur Unterstützung kultureller Institutionen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben (Abschnitt 2 Teil C);

- zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik (Abschnitt 2 Teil D).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können vorbehaltlich der weiteren Regelungen unter Abschnitt 2 Teile A bis D natürliche oder juristische Personen sein. Die zu fördernden Maßnahmen müssen einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zum Land aufweisen und von landesweiter, überregionaler oder regionaler Bedeutung und in besonderem Landesinteresse sein. Landeseinrichtungen können nach dieser Richtlinie keine Zuwendungen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Vorrangig gelten die Regelungen der AGVO gemäß Anlage.

4.2. Der Begriff „zuwendungsfähige Ausgaben“ entspricht dem Begriff „beihilfefähigen Ausgaben“ sowie „Kosten“.

4.3. Zu den Zuwendungsvoraussetzungen gehört, dass der Einsatz von Eigen- oder Drittmitteln und die Organisation und Durchführung der beantragten Maßnahmen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Landesmittel führen sowie eine dem Charakter der Maßnahmen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.

4.4. Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ist eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde noch nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, nach Maßgabe der Nr. 1.3. VV zu § 44 LHO i. V. m. Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Institutionelle Förderungen sind hiervon ausgenommen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Die Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Abschnitts 2 Teile A bis D als Projektförderung oder institutionelle Förderung.

5.2. Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Teilfinanzierung, als Schuldendiensthilfe oder als Kombination beider Finanzierungsformen bewilligt.

5.3. Die institutionelle Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Teilfinanzierung bewilligt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Planung und Realisierung von kulturellen Projekten ist darauf hinzuwirken, dass die Veranstaltungsorte möglichst auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht (bzw. selbständig sowie weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt) werden können. Die individuellen Potenziale von behinderten Menschen zum selbständigen Handeln sollten bei Kulturangeboten nicht eingeschränkt werden. Die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (bzw. des Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) in seiner jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Konzepte für kulturelle Vorhaben, für die

Landesfördermittel beantragt werden, haben soweit möglich die Aspekte von Inklusion und Barrierefreiheit zur berücksichtigen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-GK), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2. Das Landesverwaltungsamt ist grundsätzlich für die Förderungen im Kulturbereich die Bewilligungsbehörde.

Vereinbarungen für die institutionelle Förderung der staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und für die vertragsgebundene Theaterförderung erfolgen durch das für Kultur zuständige Ministerium.

Anträge nach Abschnitt 2 Teil D werden vom Landesmusikrat bewilligt.

7.3. Das für Kultur zuständige Ministerium, das Landesverwaltungsamt, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie die Europäische Kommission sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7.4. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsgrundlagen können Ausnahmen von den Bestimmungen im Abschnitt 2 Teile A, B, C und D durch das für Kultur zuständige Ministerium zugelassen werden, soweit die unter Nr. 4.1 aufgeführten beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die sich aus den Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 ergebenden Beteiligungspflichten bleiben unberührt.

7.5. Die Antragsvordrucke sind beim Landesverwaltungsamt erhältlich oder können über das Internet (www.mk.sachsen-anhalt.de oder www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

Teil A

Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmälen

1. Rechtsgrundlagen und Zweck

Ergänzend zu den unter Abschnitt 1 Nr. 1 festgelegten Rechtsgrundlagen gilt der § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im folgenden DenkmSchG) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801). Das Land gewährt auf diesen Grundlagen Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt, der Pflege und der Erschließung von Kulturdenkmälen gemäß § 2 DenkmSchG dienen. Kulturdenkmale gehören zur Infrastruktur des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erschließung umfasst Arbeiten, die ausschließlich mit der späteren Nutzung im Zusammenhang stehen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Mit den Zuwendungen sollen die Ausgaben gefördert werden, die im Rahmen von Sicherungs-, Bergungs-, Instandsetzungs-, Erschließungs- und Erhaltungsmaßnahmen an (beweglichen und unbeweglichen) Kulturdenkmälen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Ausgaben). Dies kann auch Maßnahmen der Nutzbarmachung einschließen, wenn hierdurch der Erhalt eines gefährdeten Kulturdenkmals gesichert werden kann.

2.2. Entsprechendes gilt für Ausgaben, die für Maßnahmen im Umfeld eines Kulturdenkmals oder innerhalb einer historischen Kulturlandschaft erforderlich werden und unmittelbaren Einfluss auf den Schutz, die Erhaltung oder die Erschließung eines Kulturdenkmals oder einer historischen Kulturlandschaft haben.

2.3. Bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung besteht eine besondere Priorität, wenn

- a) das Kulturdenkmal oder das Vorhaben sich den jeweiligen landespolitischen Schwerpunkten zuordnen lässt oder
- b) die Zuwendung dafür verwendet wird, akute Gefahren (z.B. Einsturzgefahr) von dem Kulturdenkmal abzuwenden oder
- c) durch die Zuwendung eine nachhaltige Nutzung des Kulturdenkmals ermöglicht wird oder
- d) das Projekt Modellcharakter hat. Modellcharakter hat ein Projekt dann, wenn es eine Vorbildwirkung für andere Maßnahmen entfaltet (z.B. besondere Art und Weise der Sanierung, Erhaltung, Nutzung des Kulturdenkmals); die Maßnahme eine besondere Öffentlichkeitswirksamkeit im Bereich des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege oder der Archäologie entfaltet. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Projekt selbst zur Verbreitung des Gedankens der Denkmalpflege oder der Archäologie beiträgt oder es durch geeignete Maßnahmen öffentlichkeitswirksam verbreitet wird.

2.4. Folgende Maßnahmen an Kulturdenkmälen können anerkannt werden:

- a) Arbeiten an Kulturdenkmälen, die deren Erhalt, Sicherung und Erschließung dienen,
- b) Sicherung gegen Zerstörung (Feuer, Blitz, Wasser) und Einwirkungen (Sachbeschädigung) durch Unbefugte (Sicherung gegen Einbruch),
- c) Arbeiten an Parkanlagen, Gärten und historischen Kulturlandschaften, wenn denkmalpflegerische oder denkmalschützende Belange erfüllt werden,

- d) Maßnahmen im Sinne von Wiederherstellungen und Rekonstruktionen an Kulturdenkmalen,
- e) Erwerb von Kulturdenkmalen oder Grundstücken, wenn durch den Ankauf als Voraussetzung die Erhaltung oder Sanierung des Kulturdenkmals gesichert werden kann,
- f) Gutachten und Dokumentationen,
- g) baugeschichtliche oder restauratorische Untersuchungen und Dokumentationen;
- h) wirksame Öffentlichkeitsarbeit, die dem Erhalt des Kulturdenkmals verpflichtet ist,
- i) Maßnahmen, die im Denkmalumfeld erforderlich sind und im Sinne des Umgebungsschutzes Einfluss auf Erscheinungsbild des Denkmals haben,
- j) Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines archäologischen Kulturdenkmals,
- k) Dokumentation vor der Zerstörung eines Kulturdenkmals, an dem ein erhebliches Landesinteresse besteht,
- l) bau- und erkundungsbegleitende archäologische Maßnahmen,
- m) Arbeiten zu Denkmalen oder Flächendenkmalen, Denkmalpflegeplänen und Stadt- bzw. Raumkataster,
- n) notwendige Vorarbeiten für Baumaßnahmen,
- o) Sicherung und Erhalt von beweglichen Kulturdenkmalen und
- p) Publikationen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungen können erhalten:

- a) der Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals gemäß § 9 DenkmSchG,
- b) der Erhaltungspflichtige im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 1 Abs. 1 DenkmSchG, soweit die Maßnahme in unmittelbarer Beziehung zu einem Kulturdenkmal steht,
- c) natürliche oder juristische Personen, die Vorhaben entsprechend Nummer 2.4. realisieren wollen.

3.2. Nicht rechtsfähige Personen haben eine haftungsmäßig verantwortliche Person zu benennen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es muss sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 des DenkmSchG handeln. Die Maßnahme muss im Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen. Die Maßnahmen nach Nummer 2.4. müssen den Anforderungen der zuständigen Denkmalschutzbehörden entsprechen, insbesondere sind deren denkmalfachliche Auflagen in der Baugenehmigung oder der Genehmigung nach § 14 des DenkmSchG Voraussetzung für die Bewilligung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung, Schuldendiensthilfe oder als Kombination beider Finanzierungsformen bewilligt.

5.2. Die Zuwendung beträgt bis zu 49 v. H. der nach Nummer 2.4. zuwendungsfähigen Ausgaben. Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Eigentümerin eines Kulturdenkmals haben sich an der Finanzierung zu beteiligen, so dass sie Zuwendungen nach VV-Gk Nr. 2.2. zu § 44 LHO nur zur Teilfinanzierung und nicht zur Vollfinanzierung erhalten können.

5.3. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung höher liegen. Diese Ausnahmeregelung kann nur zur Anwendung kommen, wenn an den Maßnahmen ein erhebliches denkmalpflegerisches Landesinteresse besteht und das Ziel auf anderem

Wege nicht erreichbar ist. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 v. H. an den notwendigen Aufwendungen ist grundsätzlich erforderlich.

5.4. In Ausnahmefällen können bei der Bemessung des Eigenanteils entsprechend Nummer 5.3. gemeinnützigen Vereinen gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches und natürlichen Personen Eigenarbeitsleistungen bis zu 30 v. H. der Gesamtkosten anerkannt werden, soweit sie nicht im Rahmen gewerblich erbrachter Leistungen erfolgen. Die Ausnahmen im Hinblick auf die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen können dann gewährt werden, wenn ein hohes Maß an Eigeninitiative, persönlichem Engagement oder gemeinnützigen Leistungen zu würdigen oder für die Realisierung des Projekts unabdingbar sind. Die Eigenarbeitsleistungen dürfen nur auf den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers angerechnet werden. Die Zuwendung darf die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen.

5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben nach Nummer 2.4. sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen; ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal und sonstigen anteiligen Verwaltungsaufwand.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Ein Bauschild mit Hinweis auf die Mitfinanzierung durch das Land ist für die Öffentlichkeit sichtbar anzubringen. Bei Berichten der Zuwendungsempfänger gegenüber den Medien soll auf die Förderung durch das Land hingewiesen werden.

6.2. Den Zuwendungsempfängern ist in angemessener Form im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen, die öffentliche Zugänglichkeit des Kulturdenkmals zu gewährleisten, sofern durch diese Bestimmung nicht in höherwertige Rechte eingegriffen wird. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn bei privaten Denkmaleigentümern durch die Bestimmung für die Öffentlichkeit in Eigentumsrechte oder in das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen werden könnte. Angemessenheit liegt in der Regel vor, wenn die Kulturdenkmale der Öffentlichkeit gewidmet sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Das Landesverwaltungsamt entscheidet nach Anhörung des Denkmalfachamtes.

7.2. Kirchengemeinden reichen den Antrag über die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das regional zuständige Kirchenbauamt, soweit ein solches besteht, beim Landesverwaltungsamt ein.

7.3. Zuwendungsanträge zur Erhaltung von Kulturdenkmälern sind unter Beifügung der denkmalrechtlichen Genehmigung sowie der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen über die untere Denkmalschutzbehörde bis zum 01.08. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.

Teil B

Zuwendungen zur Förderung von Musikschulen

1. Rechtsgrundlagen

Ergänzend zu den unter Abschnitt 1 Nr. 1 festgelegten Rechtsgrundlagen gilt das Gesetz zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) vom 17.02. 2006 (GVBl. LSA S. 44) in Verbindung mit der Verordnung zur Förderung der Musikschulen vom 19.03. 2013 (GVBl. LSA S. 130).

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Angebote der Musikschulen, die von besonderem Landesinteresse sind und zusätzliche finanzielle Aufwendungen des Musikschulträgers erfordern. Dazu gehören Angebote, die der erweiterten Begabtenförderung, der fächerübergreifenden Ausbildung, dem Ergänzungsunterricht, dem Ensemblesmusizieren und der Einbeziehung besonderer Zielgruppen dienen sowie musikschulübergreifende Projekte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und
- c) natürliche Personen für die Förderung nach Nummer 5.3.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Zuwendungen können gem. §§ 6 und 7 MSG Musikschulen im Sinne des § 1 MSG sowie der Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V. erhalten, die überdies im Sinne von § 52 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1566), als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind.

4.2. Darüber hinaus können Projekte des Landesverbandes der Musikschulen gefördert werden, an denen überwiegend Schüler von Musikschulen in Sachsen-Anhalt teilnehmen und die in besonderem Maße der Förderung des musikalischen Nachwuchses und der Präsentation der Musikschullandschaft dienen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Abschnitts 2 Teil C.

4.3. Jährlich können besonders erfolgreichen Teilnehmern an Wettbewerben Landesförderstipendien gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Das Land kann bis zu 50 v. H. des gesamten Unterrichtsvolumens einer Musikschule fördern. Der Nachweis erfolgt über die Jahreswochenstunden. Die Jahreswochenstunden werden mit 45 Minuten pro Woche festgesetzt.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.3. Bemessungsgrundlage

5.3.1. Das Land kann den Trägern der Musikschulen auf Antrag Zuwendungen für Angebote, die der erweiterten Begabtenförderung dienen, gewähren. Dazu gehören:

- a) Einzelunterricht im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung.
Die Studienvorbereitende Ausbildung beinhaltet vier Unterrichtsstunden pro Woche. Davon umfasst die Förderung durch das Land zwei Stunden Einzelunterricht je 45 Minuten pro Woche je Schüler mit insgesamt bis zu 80 Euro.
Die Studienvorbereitende Ausbildung ist ein Intensivunterricht für besonders begabte Schüler.

b) Leistungsorientierter Einzelunterricht.

Die Förderung beträgt beim leistungsorientierten Einzelunterricht eine Stunde je Schüler und pro Woche bis zu 15 Euro. Der Umfang und die Voraussetzungen zur Erteilung des geförderten Einzelunterrichts werden in einem gesonderten Erlass geregelt.

5.3.2. Das Land kann auf Antrag jährlich Landesförderstipendien in Höhe von einmalig je 1.000 Euro vergeben.

5.3.3. Das Land kann den Trägern der Musikschulen auf Antrag Zuwendungen zur Förderung der kontinuierlichen Erteilung des Unterrichts in musiktheoretischen Ergänzungsfächern gewähren. Die Zuwendung beträgt bis zu 10 Euro pro Jahreswochenstunde.

5.3.4. Das Land kann den Trägern der Musikschulen auf Antrag Zuwendungen zur Förderung des kontinuierlichen Ensemblesmusizierens gewähren. Die Förderhöhe beträgt bis zu 10 Euro pro Jahreswochenstunde.

5.3.5. Das Land kann den Trägern der Musikschulen auf Antrag Zuwendungen zur Förderung von Unterrichtsangeboten für besondere Zielgruppen im kontinuierlichen Unterricht gewähren. Die Förderhöhe beträgt bis zu 10 Euro pro Jahreswochenstunde.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Anträge von Musikschulen gemäß Nummer 4.1. sind bis zum 28.02. des jeweiligen Antragsjahres einzureichen. Grundlage für die Erstellung der Anträge sind die Fördervariablen. Diese werden auf entsprechenden Formularen des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e.V. bis zum 18.2. des jeweiligen Antragsjahres dessen Geschäftsstelle zur Prüfung eingereicht. Wenn nicht anders gefordert sind dabei die Angaben zum Stichtag 01.01. des Antragsjahres zu erfassen.

6.2. Anträge des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V. gemäß Nummer 4.2. sind unter Nutzung des Antragsvordruckes und des dazugehörigen Merkblattes des Landesverwaltungsamtes bis zum 01.10. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.

6.3. Anträge auf Landesförderstipendien gemäß Nummer 5.3.2. sind bis zum 01.07. des laufenden Jahres zu stellen.

Teil C

Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen

1. Ziele der Förderung

1.1. Das Land unterstützt Projekte in den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst, Literatur, Museen und Sammlungen, Kinder- und Jugendkultur, Traditions- und Heimatpflege, Soziokultur, Bibliotheken, Internationaler Kulturaustausch, Projekte im Rahmen der Lutherdekade in Vorbereitung des Reformationsjubiläums im Jahre 2017, Projekte zur Vorbereitung und Durchführung des Bauhausjubiläums 2019 sowie interdisziplinäre bzw. kunstgattungsübergreifende Vorhaben von herausgehobener Bedeutung mit dem Ziel,

- das künstlerische und kulturelle Erbe zu pflegen und zu erschließen,
- die Entwicklung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens zu unterstützen,
- dem künstlerischen Nachwuchs Entwicklungsperspektiven zu eröffnen,
- die Kinder- und Jugendkultur zu fördern,
- die Breitenkultur zu fördern,

- das Bürgerschaftliche Engagement zu stärken und zu entwickeln und
- generationsspezifische und generationsübergreifende Projekte zu befördern.

1.2. Das Land unterstützt kulturelle Institutionen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben.

2. Zuwendungsempfänger

2.1. Zuwendungen gemäß Nummer 1.1. können erhalten:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c) juristische Personen des privaten Rechts.

2.2. Zuwendungen gemäß Nummer 1.2. können erhalten:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des privaten Rechts.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1. Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten gemäß Nummer 1.1.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

3.1.1. Bei Maßnahmen von Antragstellern gemäß Nummer 2.1. a) und c) kann die Zuwendung bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes betragen. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

3.1.2. Bei Maßnahmen von Antragstellern gemäß Nummer 2.1. b) kann die Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes betragen. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

3.1.3. Bei der Bemessung eines Eigenanteils können Eigenarbeitsleistungen anerkannt werden. Höhe und Umfang der Eigenarbeitsleistungen sind sowohl im Finanzierungsplan, im Bewilligungsbescheid als auch im Verwendungsnachweis ausdrücklich auszuweisen. Die Eigenarbeitsleistungen dürfen nur auf den Eigenanteil der Zuwendungsempfangenden angerechnet werden. Die Zuwendung darf die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen.

3.1.4. Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal und sonstigen anteiligen Verwaltungsaufwand.

3.2. Zuwendungen zur Förderung kultureller Institutionen gemäß Nummer 1.2.

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans in der Regel im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

4. Anweisungen zum Verfahren

4.1. Der Antrag für Projekte gem. Nummer 1.1. ist unter Nutzung des Antragsvordruckes und des dazu gehörigen Merkblatts des Landesverwaltungsamtes grundsätzlich bis zum 01.10. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. Anträge für den Förderbereich „Internationaler Kulturaustausch“ können fortlaufend eingereicht werden.

- 4.2. Sofern für einzelne Förderbereiche von dem für Kultur zuständigen Ministerium Fachbeiräte berufen wurden, sind vor Förderentscheidungen deren fachliche Stellungnahmen einzuholen. Fachliche Stellungnahmen können außerdem von dafür im Einzelfall fachlich geeigneten Personen oder Institutionen eingeholt werden.

Teil D

Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik im Land Sachsen-Anhalt

1. Ziele der Förderung

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung und Entwicklung der musikalischen Übungsleitung in Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik im Land Sachsen-Anhalt. Sie dienen dem Ziel, die laienmusikalische Infrastruktur zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Zuschüsse zu Honorarausgaben für eine mit der musikalischen Leitung beauftragte Person.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts. Ausnahmsweise können auch für nicht rechtsfähige Vereinigungen Zuwendungen bewilligt werden. Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

3.2. Zuwendungsempfänger im Bereich des vokalen Laienmusizierens können Chorgemeinschaften und Chöre (nachfolgend "Chöre" genannt) sein, die die unter Nummer 4.1. genannten Voraussetzungen erfüllen und eine mit der Chorleitung beauftragte Person beschäftigen, die eine der unter Nummer 4.2. aufgeführten Qualifikation nachweisen kann.

3.3. Zuwendungsempfänger im Bereich des instrumentalen Laienmusizierens können Laienmusikvereinigungen und Ensembles (nachfolgend "Orchester" genannt) sein, die die unter Nummer 4.3. genannten Voraussetzungen erfüllen und eine mit der musikalischen Leitung beauftragte Person beschäftigen, die eine der unter Nummer 4.4. aufgeführten Qualifikation nachweisen kann.

3.4. Ausgeschlossen von der Förderung sind Chöre und Orchester, deren Träger eine allgemeinbildende Schule, eine vom Land geförderte Musikschule bzw. eine andere vom Land geförderte Einrichtung bzw. eine kirchliche Einrichtung ist und wenn diese Chöre und Orchester von einer an der Einrichtung hauptamtlich beschäftigten Person geleitet werden.

3.5. Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragstellende, deren Vorhaben der Gewinnerzielung dienen, oder gewerblich bzw. in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden sollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1. Anforderungen an die Chöre

- a) Die Chöre müssen regelmäßig eine Person, die eine der unter Nummer 2. aufgeführten Anforderungen erfüllt, mit der Leitung eines Chores beauftragen.
- b) Gehören einer Chorgemeinschaft mehrere Chöre an, ist jeder Chor bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen förderungsfähig, sofern nachgewiesen wird, dass sich die einzelnen Chöre zu mindestens 80 v. H. aus Personen zusammensetzen, die nur einem Chor dieser Chorgemeinschaft angehören. Als Nachweis dienen von betreffenden Chören ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Stimmlage.

4.2. Anforderungen an die mit der Chorleitung beauftragte Person

4.2.1. Abschlüsse folgender Lehrgangs- und Prüfungsordnungen

- a) erfolgreicher C2-Abschluß gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Landesausschusses Chor im Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. für die Chorleiterausbildung C;
- b) erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Chorleiter" an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel;
- c) erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Leitung von Kinderchören" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen;
- d) erfolgreicher Abschluss eines vergleichbaren Lehrganges auf dem Gebiet der Chorleitung.

Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.2.2. Abschlüsse folgender Hochschul- und Fachhochschulstudiengänge

- a) Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern der Studiengang einen Abschluss im Fach Chorleitung beinhaltet;
- b) Lehrkräfte an Musikschulen, freischaffende Musiklehrkräfte mit Abschluss Chorleitung;
- c) Kirchenmusiker mit Abschluss im Fach Chorleitung.

In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer besonderen detaillierten Begründung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.3. Anforderungen an Orchester

- a) Die Orchester müssen regelmäßig eine Person, die eine der unter Nummer 4.4. aufgeführten Anforderungen erfüllt, mit der Leitung eines Orchesters beauftragen.
- b) Gehören einer Musikvereinigung mehrere Ensembles an, ist jedes Ensemble bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen förderungsfähig, sofern nachgewiesen wird, dass sich die einzelnen Ensembles zu mindestens 80 v. H. aus Personen zusammensetzen, die nur einem Ensemble dieser Musikvereinigung angehören. Als Nachweis dienen von betreffenden Orchestern ausgefüllte Listen mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Wohnort, Instrument.

4.4. Anforderungen an die mit der musikalischen Leitung beauftragte Person

4.4.1. Abschlüsse folgender Lehrgangs- und Prüfungsordnungen

- a) erfolgreicher C2-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Landesausschusses Orchester im Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. für die Ensembleleiterausbildung C;
- b) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände;

- c) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Bundes Deutscher Zupforchester;
- d) erfolgreicher C2- oder C3-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Harmonikaverbandes;
- e) erfolgreicher Abschluss eines "berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Dirigenten und Ausbilder in der Laienmusik" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen;
- f) erfolgreicher Abschluss eines vergleichbaren Lehrganges auf dem Fachgebiet der instrumentalen Ensembleleitung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.4.2. Abschlüsse folgender Hochschul- und Fachhochschulstudiengänge

- a) Musiklehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, sofern ein für den Instrumentalbereich relevantes Instrument studiert wurde und einen Abschluss im Fach instrumentale Ensembleleitung beinhalte;
- b) Lehrkräfte an Musikschulen, freischaffende Musiklehrkräfte mit Abschluss in einem für den Instrumentalbereich relevanten Instrument;
- c) Kapellmeister;
- d) Kirchenmusiker mit Abschluss im Fach instrumentale Ensembleleitung.

In Ausnahmefällen können weitere Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Sie bedürfen einer besonderen, detaillierten Begründung. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Das Land beteiligt sich anteilig im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von 300 EURO pro Jahr und Zuwendungsempfänger an den zuwendungsfähigen Honorarausgaben für die unter Nummer 3.2. bzw. 3.3. genannte Person pro Ensemble der vokalen und instrumentalen Laienmusik.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Der Chor muss aus mindestens zwölf aktiv singenden Personen bzw. die Stammbesetzung des Orchesters muss aus mindestens neun aktiv musizierenden Personen bestehen.

6.2. Der Chor muss regelmäßig, mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen. Ständchen und geselliges Singen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne bzw. das Orchester muss regelmäßig, mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen, Ständchen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten nicht als aktive Beteiligung in diesem Sinne.

7. Anweisung zum Verfahren

Förderanträge für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 31.03. an den Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. gemäß Beleihungsvertrag zu richten.

Abschnitt 3

1. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

2. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom XX.XX. 2015 in Kraft und am 30.06.2021 außer Kraft.

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von nach der Verordnung (EU) 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellten Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der Förderrichtlinie, längstens bis zum 30.06.2021.

2. Förderausschlüsse

2.1. Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates.

2.2. Wenn ein Unternehmen sowohl in den unter Ziffer 2 Buchstabe c, d oder e genannten ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

706

707 3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

708 3.1. Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

709 a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder
 710 überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt
 711 werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe
 712 eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden
 713 Mitgliedstaat hat.

714 b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

715 c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische
 716 Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

717 d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation vom
 718 Zuwendungsempfänger nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

719 3.2. Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in
 720 Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendung, die unmittelbar mit
 721 den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder
 722 anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

723

724 4. Kumulierung

725 4.1. Nach der Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten
 726 bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

727 a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare
 728 beihilfefähige Kosten betreffen;

729 b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig
 730 überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung
 731 die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität
 732 beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende
 733 Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

734 4.2. Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für
 735 auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht
 736 bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die
 737 beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die
 738 beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen,
 739 bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und
 740 zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die
 741 Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen
 742 Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission
 743 festgelegt ist.

744 4.3. Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für
 745 dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in
 746 Kapitel III der Verordnung (EU) 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder
 747 Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

748 4.4. Abweichend von Ziffer 4 Buchstabe b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen
 749 für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich
 750 der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten
 751 Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach dieser
 752 Verordnung freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten über die höchste
 753 nach dieser Verordnung geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese

Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 % der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Beihilfen können für die folgenden kulturellen Zwecke und Aktivitäten gewährt werden:

- a) Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur;
- b) materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist;
- c) immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk;
- d) Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten;
- e) Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;
- f) Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen.

5.2. Die Beihilfen können in folgender Form gewährt werden:

- a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur;
- b) Betriebsbeihilfen.

5.3. Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem

- a) die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden;
- b) die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe;
- c) die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;
- d) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;
- e) die Kosten für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das

800 Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt
801 entstehenden Kosten.

802 5.4. Bei Betriebsbeihilfen sind folgende Kosten beihilfefähig:

- 803 a) die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder
804 regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder
805 vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb;
- 806 b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie
807 für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der
808 Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und
809 Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer
810 Technologien;
- 811 c) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen
812 Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung
813 und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des
814 Zugangs von Personen mit Behinderungen;
- 815 d) die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der
816 kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt
817 beziehungsweise der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für
818 Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und
819 Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leihe, Leasing und
820 Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu
821 urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten,
822 Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt beziehungsweise
823 die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann
824 beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind;
- 825 e) die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein
826 Kulturprojekt arbeitet;
- 827 f) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und
828 Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen.

829 5.5. Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen
830 den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn
831 wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen
832 Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber
833 darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum behalten.

834 5.6. Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich
835 ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum
836 zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen
837 Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

838 5.7. Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. EUR kann der Beihilfeshöchstbetrag abweichend von
839 den zuvor genannten Methoden auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

840 5.8. Im Falle der Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken darf der Beihilfeshöchstbetrag
841 nicht höher sein als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und
842 den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70 % der beihilfefähigen Ausgaben. Die
843 Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den
844 beihilfefähigen Ausgaben abgezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind die Ausgaben für
845 die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren,
846 Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionsausgaben (zum
847 Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und
848 Druckvorstufenausgaben sowie Ausgaben für Druck oder elektronische Veröffentlichung.

- 849 5.9. Zudem gilt folgender maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle):
850 für Investitionsbeihilfen 100 Mio. Euro pro Projekt und für Betriebsbeihilfen 50 Mio. € pro
851 Unternehmen und Jahr.
- 852 5.10. Sofern die in dieser Ziffer genannten Äquivalente und Schwellen im Richtlinien text
853 eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen des Richtlinien textes.
- 854
- 855 6. Besonderheiten zum Verfahren
- 856 6.1. Der Zuwendungsempfänger ist für Bewilligungen spätestens ab dem 01.07.2016 darauf
857 hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 TEUR weitreichende
858 Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter
859 anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der
860 Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU/großes
861 Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Website,
862 die jedem zugänglich sein wird.
- 863 6.2. Die Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und
864 einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle
865 Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen
866 sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt
867 wurde, 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Bewilligungsstelle übermittelt dem
868 Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen,
869 insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.